

# ComplianceLeitfaden

Zentrale Compliance | ZC

Belohnungen, Geschenke und Sponsoring  
in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

14.11.2016



## Vorbemerkung

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft. Aber auch aus einem zunächst harmlos erscheinenden Umstand, etwa einer kleinen Aufmerksamkeit oder einer Einladung zum Essen, kann Korruption entstehen.

Die Häufigkeit und die Qualität der Zuwendungen kann in einem schleichenden Prozess stetig ansteigen, ohne dass das diesbezügliche Bewusstsein schritt hält. Der „gute geschäftliche Umgang“ wird zur „Normalität“, die Trennung von dienstlichem und privatem fällt zunehmend schwer. Unterschwellig kann ein Gefühl des Zuwendungsempfängers entstehen, den (dienstlichen) Anliegen des Zuwendenden gegenüber offen und positiv zu sein. Man hat ja schließlich eine „gute Geschäftsbeziehung“.

Die Zuwendung von Vorteilen und deren Annahme kann aber schon dann strafbar sein, wenn sie im Sinne eines „Anfütterns“ bzw. der „Klimapflege“ zugunsten des „allgemeinen Wohlwollens“ im Hinblick auf die Amtsstellung - „für die Dienstausübung“ - erfolgt. Die Zuordnung einer konkreten Diensthandlung ist dabei ebenso wenig erforderlich wie ein pflichtwidriges Verhalten der Beschäftigten. Es genügt die beabsichtigte Sicherung der allgemeinen „Geneigtheit“ sowie Zuwendungen „auf gute Zusammenarbeit“. Auch eine nachträgliche Zuwendung „für die freundliche und höfliche Art“ ist problematisch, wenn sie den Bereich des Sozialadäquaten verlässt.

Daher ist es Beschäftigten des öffentlichen Dienstes grundsätzlich verboten, Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt bzw. ihre Tätigkeit anzunehmen.<sup>1</sup> Bereits der geringste Anschein, dass Beschäftigte für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung empfänglich sein könnten, muss vermieden werden.

Dies ist essentiell für die Reputation der BaFin. Sie hat die Aufgabe, ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes Finanzsystem zu gewährleisten. Bankkunden, Versicherte und Anleger sollen dem Finanzsystem vertrauen können.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden Ihnen im Folgenden die Rahmenbedingungen zum Umgang mit Belohnungen und Geschenken sowie die Regelungen im Umgang mit Sponsoring, sogenannten Zuwendungen an die BaFin, erläutert.

Unter >> Themen>> Formulare >> Personal >> Belohnungen und Geschenke finden Sie den Zugang zur elektronischen Meldung einer Zuwendung. Das OTRS-basierte System unterstützt Sie bei der Angabe der notwendigen Daten und weist Sie auch darauf hin, sollte eine Meldung nicht erforderlich sein.

Soweit Sie Fragen haben, die Ihnen dieser Leitfaden bzw. die Intranetseite der Stabsstelle Zentrale Compliance (ZC) nicht beantwortet, können Sie sich jederzeit an die Kolleginnen und Kollegen der ZC, Sachgebiet Internes Meldewesen, wenden.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 71 Abs. 1 BBG bzw. § 3 Abs. 2 TVöD.

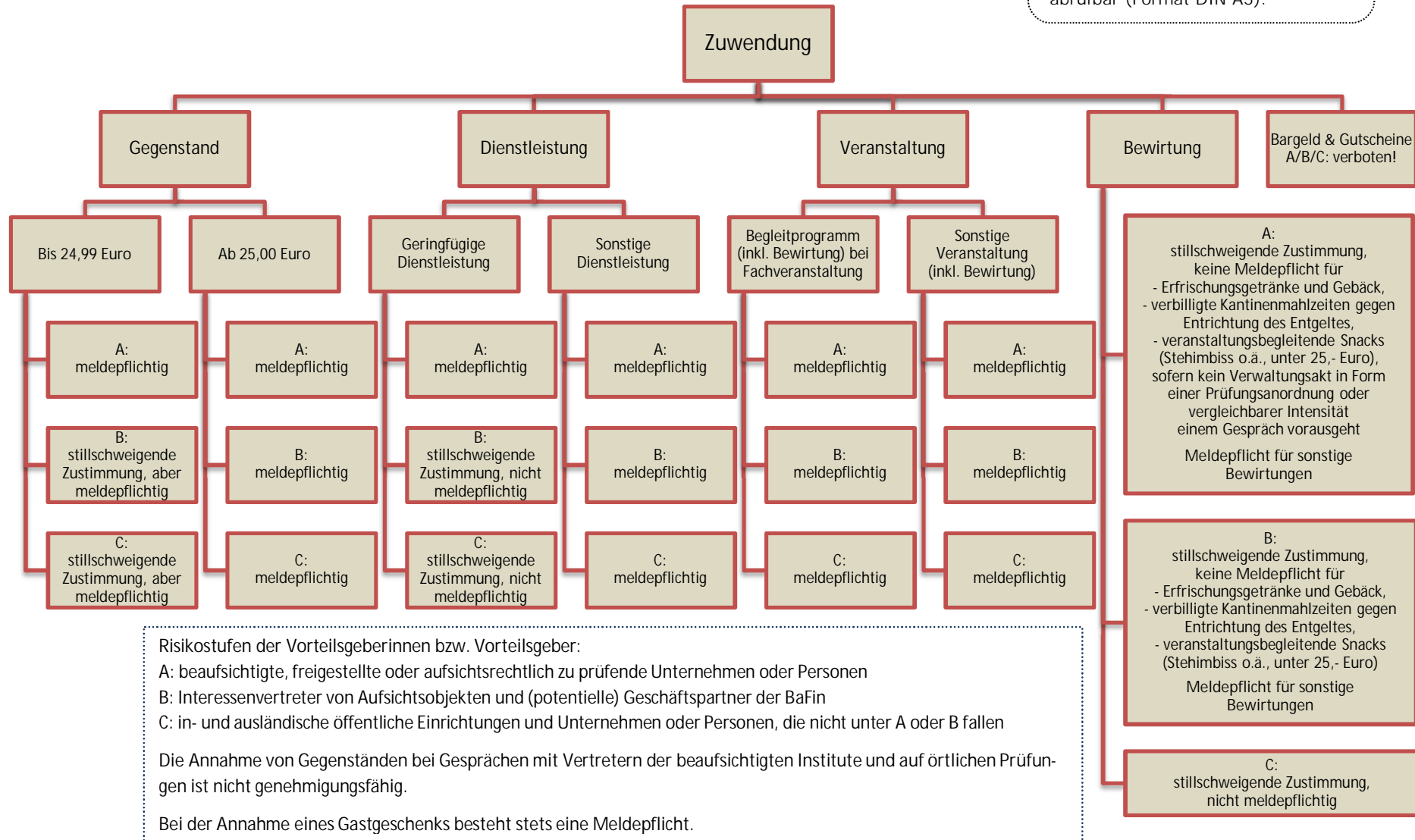
## Inhaltsverzeichnis

I. Belohnungen und Geschenke .....	6
1. Grundlagen .....	6
1.1. Definitionen.....	7
1.2. Zustimmung.....	9
1.3. Generell verbotene Zuwendungen.....	12
1.4. Verfahren.....	12
1.5. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Vorschriften .....	13
1.6. Allgemeine Merkposten .....	14
2. Umgang mit Zuwendungen - Überblick .....	14
3. Umgang mit Zuwendungen - Im Einzelnen .....	16
3.1. Gegenstände .....	16
3.2. Gastgeschenke .....	19
3.3. Dienstleistungen .....	19
3.4. Fachveranstaltungen.....	20
3.5. Sonstige Veranstaltungen .....	23
3.6. Bewirtungen.....	24
3.7. Spontaneinladungen .....	27
II. Sponsoring .....	28
1. Grundlagen.....	28
2. Klassisches Sponsoring .....	28
3. Sonstige unentgeltliche Zuwendungen.....	29
3.1. Sinngemäße Anwendung der VV Sponsoring - Prüfungsmaßstab .....	30
3.2. Verfahren.....	31
4. Kein Sponsoring .....	31
5. Schnelltest - Wann liegt Sponsoring vor? .....	32

06.08.2012	Erstellung	██████████
10.08.2012	Vorlage Gleichstellungsbeauftragte	
29.08.2012	Information an die Geschäftsbereiche	
27.09.2012	Feedbackrunde mit den Geschäftsbereichen	
30.10.2012	Direktoriumsvorlage	
21.11.2012	Direktoriumsbeschluss	
14.03.2013	Aktualisierung, insbes. Intranetlinks	
28.05.2014	Ergänzungen zu Ziffer 3.1.4, 3.4.1, 3.4.5	██████████
12.03.2015	Überarbeitung Ziffer 3.5, redaktionelle Anpassungen	██████████
05.01.2016	Anpassung der Organisationsbezeichnungen gemäß neuer Organisationsstruktur der BaFin ab 01.01.2016	██████████
Juli 2016	Überarbeitung	██████████

## Entscheidungshilfe für den Umgang mit Zuwendungen

Diese Übersicht ist auch im Intranet abrufbar (Format DIN A5).



## I. Belohnungen und Geschenke

### 1. Grundlagen

Die Bestimmungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken sollen verhindern, dass Beschäftigte der BaFin in ihren dienstlichen Entscheidungen beeinflusst werden könnten bzw. dieser Eindruck in der Öffentlichkeit entsteht. Sie sind damit wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung.

Folgende Vorschriften sind hier relevant:

- Bundesbeamtengesetz § 41, § 61, § 71, § 75
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst § 3
- Strafgesetzbuch § 331, § 332
- Dienstanweisung der BaFin zur Annahme von Belohnungen und Geschenken („Dienstanweisung“)
- Erlass des BMF vom 16.02.2005 ("BMF Erlass 1")
- Erlass des BMF vom 09.11.2005 ("BMF Erlass 2")
- Erlass des BMF vom 04.05.2006 ("BMF Erlass 3")
- Rundschreiben des BMI vom 08.11.2004 ("BMI RS")

Die Leitung hat in der Dienstanweisung der BaFin angeordnet, dass das o.g. Rundschreiben des BMI und die o.g. Erlasse des BMF für alle Beschäftigten verbindlich sind. Die Mitglieder des Direktoriums, die unmittelbar dem BMF unterstehen und für die die Dienstanweisung deshalb nicht gilt, haben übereinstimmend erklärt, sich freiwillig der sinngemäßen Anwendung der Regeln zu unterwerfen, die für die Beschäftigten der BaFin gelten.

Generell gilt, dass es den Beschäftigten der BaFin straf- und dienstrechtlich verboten ist, Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile (Zuwendungen) in Bezug auf ihr Amt (weder für sich noch für einen anderen)

- zu fordern,
- sich versprechen zu lassen oder
- anzunehmen.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise angenommen werden, wenn der Annahme ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt wird. Eine Zustimmung ist jedoch nur in begrenztem Umfang und unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls möglich.

Rechtsgrundlage: § 71 Abs. 1 BBG und § 3 Abs. 2 TVöD

## 1.1. Definitionen

### Zuwendungen - Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile

Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile sind alle Zuwendungen, die den Empfänger materiell oder immateriell objektiv besser stellen und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Rechtsgrundlage: BMI RS, Kap. II

Zuwendungen können demnach sein:

- Geldzuwendungen (Achtung: Annahme ist ausnahmslos verboten!),
- Gegenstände (z.B. Bücher, CDs, Spirituosen),
- geldwerte Leistungen (z.B. Dienstleistungen, Bewirtungen, Einladungen in Restaurants, Ausleihe von Fahrzeugen, Eintrittskarten für sportliche oder kulturelle Ereignisse etc.).

Erfasst werden auch vertragliche Leistungen, bei denen nach dem Willen der Beteiligten Leistung und Gegenleistung in einem Missverhältnis stehen, z.B.:

- zinsgünstige Darlehen,
- verbilligter Einkauf,
- überhöhte Vergütungen für Nebentätigkeiten.<sup>2</sup>

Auf den Wert der Zuwendung kommt es nicht an, eine zu überschreitende geringwertigkeitsschwelle existiert nicht. Es werden dementsprechend auch Zuwendungen von geringem Wert, aber auch Vorteile immaterieller Art erfasst.<sup>3</sup>

### Annahme

Eine Annahme der Zuwendung liegt in jedem Be- oder Ausnutzen. Dazu zählt auch die unmittelbare Weitergabe an Dritte (z.B. Weiterschenkung an die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner) oder die Spende an eine karitative Einrichtung. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es reicht auch ein schlüssiges Verhalten.

Rechtsgrundlage: BMI RS, Kap. II

Wenn Ihnen unaufgefordert Zuwendungen zugesendet werden, liegt eine Annahme nicht vor, wenn Sie die Vorteile unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (folglich so schnell, wie es Ihnen möglich ist) zurücksenden. Lediglich die

<sup>2</sup> Battis, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 71 Rn. 4.; Plog/Wiedow; Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 71 Rn. 12.

<sup>3</sup> Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 62. Auflage 2015, § 331 Rn. 11 ff.; Plog/Wiedow; Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 71 Rn. 12a.

Erklärung, die Zuwendung nicht annehmen zu wollen, hindert die Annahme jedoch nicht. In solchen Fällen müssen Sie also aktiv werden, indem Sie die Zuwendung zurücksenden, um eine Annahme zu verhindern! Auf der Intranetseite der ZC werden Ihnen Musterschreiben in deutscher und englischer Sprache für die Rücksendung zur Verfügung gestellt.

Nehmen Familienangehörige oder sonstige Angehörige Ihres Haushalts die Zuwendung entgegen, so gilt dies als Annahme, wenn Sie davon wissen oder jedenfalls mit der Möglichkeit rechnen und die Zuwendung einen - wenn auch nur mittelbaren - Vorteil für Sie darstellt (z.B. Spielzeug für Ihre Kinder).<sup>4</sup>

### Für sich oder andere

Es ist unerheblich, ob Sie die Zuwendung für sich oder andere annehmen.

Die Annahme einer Zuwendung für einen anderen liegt z.B. dann vor, wenn Sie nicht selber einen Geldbetrag oder einen Gegenstand annehmen, sondern veranlassen, dass dieser an eine gemeinnützige Organisation gespendet wird.<sup>5</sup>

### In Bezug auf das Amt bzw. die dienstliche Tätigkeit

Ein Vorteil wird in Bezug auf das Amt bzw. die dienstliche Tätigkeit gewährt, wenn - nach den Umständen des Einzelfalles - die Vorteilsgeberin bzw. der Vorteilsgeber sich davon leiten lässt, dass die Beschäftigten ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben.

Rechtsgrundlage: BMI RS, Kap. II

Amtsbezogen sind insbesondere Vorteile, die Ihnen bei der Vorbereitung von Amtshandlungen, z.B. bei Erörterungsterminen oder Besprechungen, von einer bzw. einem Verfahrensbeteiligten, etwa durch Einladung zu Mahlzeiten, gewährt werden. Dabei genügt es, dass ein allgemeiner Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes besteht.<sup>6</sup> Deshalb werden auch Zuwendungen erfasst, mit denen das generelle, nicht auf bestimmte Sachverhalte konkretisierte Wohlwollen erreicht werden soll (sogenannte Klimapflege).<sup>7</sup>

Es ist nicht erforderlich, dass die Vorteile als Gegenleistung für bestimmte dienstliche Handlungen gewährt oder dass dienstliche Pflichten verletzt werden. Kommt es im Zusammenhang mit der Dienstausübung zusätzlich zu einer Dienstpflichtverletzung, kann dies zu einer Strafschärfung führen. Auch ist es unerheblich, ob Sie die Zuwendungen im Dienst oder privat erhalten haben, so lange der Bezug

<sup>4</sup> Plog/Wiedow; Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 71 Rn. 16.

<sup>5</sup> BMI RS, Kap. II.

<sup>6</sup> Battis, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz, § 71 Rn. 5.

<sup>7</sup> Beispiele: "in der Hoffnung auf eine erfolgreiche Kooperation" [vor einer Diensthandlung]; "aus Anerkennung für die gute Zusammenarbeit" [nach einer Diensthandlung].



zum Amt bzw. zur dienstlichen Tätigkeit besteht. Gleichfalls unerheblich ist es, ob die Zuwendungen für künftige oder bereits erbrachte dienstliche Handlungen erfolgen.

Nicht amtsbezogene Zuwendungen erfasst das Verbot ebenso wenig wie Zuwendungen des Dienstherrn. Dies sind:

- Zuwendungen innerhalb von rein privaten Beziehungen, z.B. Geschenke von Familienangehörigen, Freunden etc.;
- Zuwendungen aus dem Kreis der Beschäftigten (mit einer Ausnahme: das Zuwenden von Bargeld ist verboten, siehe Ziffer I. 1.3.), z.B. Geschenke zum Geburtstag;
- Zuwendungen an eine Vielzahl von Personen, z.B. Werbeartikel.

Allerdings dürfen Schenkungen in der privaten Sphäre dann nicht angenommen werden, wenn im persönlichen Umfeld Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit erkennbar werden.<sup>8</sup>

Im Rahmen von Finanzdienstleistungen (z.B. Kreditaufnahme) ist die Annahme von Sonderkonditionen, welche aufgrund Ihrer Tätigkeit bei der BaFin gewährt werden, nicht gestattet. Die Annahme von Sonderkonditionen, die für Beamte bzw. Angestellte im öffentlichen Dienst allgemein (d.h. keine BaFin-spezifische Vergünstigung) gelten, ist gestattet (und muss nicht gemeldet werden). Auch ist es Ihnen erlaubt, im Rahmen des üblichen Verhandlungsgeschicks einen besseren Preis auszuhandeln, soweit Sie sich dabei nicht direkt oder indirekt auf Ihre Tätigkeit bei der BaFin berufen.

Werden günstige Bedingungen einer Vielzahl von Personen, die nicht ausschließlich der BaFin angehören (Rabattaktionen, Sonderkonditionen öffentlicher Dienst) gewährt, kann von einer Zulässigkeit der Annahme ausgegangen werden.

## 1.2. Zustimmung

Ausnahmsweise darf eine Zuwendung mit Bezug auf das Amt angenommen werden. Dies kann für sozialadäquate Zuwendungen gelten, deren Zurückweisung beispielsweise aufgrund kultureller Besonderheiten im internationalen Austausch als unhöflich oder gar beleidigend empfunden würde.

Das BMI-Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der Bundesverwaltung, welches durch die aufgeführten Erlasse des BMF konkretisiert wird, weist Standardausnahmefälle aus, in denen Zuwendungen angenommen werden dürfen. Dies sind die Fälle der sogenannten still-

---

<sup>8</sup> BMF Erlass 1, Kap. I a.E.

schweigenden Zustimmung. Aber auch im Falle der stillschweigenden Zustimmung kann eine Meldepflicht bestehen. Die stillschweigende Zustimmung kann im Einzelfall widerrufen werden.

Ob eine Zuwendung, welche nicht von den Standardausnahmefällen umfasst ist, angenommen werden darf, entscheidet die ZC im Einzelfall nach Eingang einer Meldung. Es handelt sich um die Fälle der ausdrücklichen Zustimmung.<sup>9</sup>

Welcher Fall vorliegt, müssen die Beschäftigten der BaFin nicht ausschließlich selber entscheiden. Das elektronische Meldesystem OTRS unterstützt auf Grundlage der jeweils gemachten Angaben bei der Entscheidung, ob eine Meldung abgegeben werden muss oder nicht. Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen auch an die Beschäftigten der ZC wenden.

### Erteilung der ausdrücklichen Zustimmung

Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung wird in allen Fällen, in denen keine stillschweigende Zustimmung vorliegt, ausdrücklich und für jeden Einzelfall gesondert getroffen. Sie hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die Tatsache, dass außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich der freien Wirtschaft, die Annahme bestimmter Vorteile üblich ist, rechtfertigt alleine keine Zustimmung zur Annahme und nimmt das Ergebnis einer Einzelfallprüfung nicht vorweg.<sup>10</sup>

Wenn eine Zustimmung erteilt wurde, ist eine disziplinarische Ahndung der Annahme und auch eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme nach § 331 StGB grundsätzlich ausgeschlossen. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, bei der ZC eine Zustimmung möglichst vor der Annahme zu beantragen, sofern nicht ein Fall der stillschweigenden Zustimmung gegeben ist.

### Versagung der Zustimmung

Die ZC darf die Zustimmung insbesondere dann nicht erteilen, wenn der Anschein einer unlauteren Einflussnahme oder Beeinflussbarkeit entstehen kann. Das ist der Fall, wenn durch die Annahme die objektive und korrekte Amtsführung der Beschäftigten beeinträchtigt oder bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden kann.<sup>11</sup>

Es kommt darauf an, wie ein objektiver Beobachter die konkrete Situation einschätzen würde. Indizien, die für eine unlautere Einflussnahme oder Beeinflussbarkeit sprechen, sind vor allem:

- in der Person der Vorteilsgeberin bzw. des Vorteilsgebers liegende Gründe (z.B. Zugehörigkeit zu einer beaufsichtigten Gesellschaft),

<sup>9</sup> BMF Erlass 1, Kap. III; BMI RS, Kap. IV.

<sup>10</sup> BMF Erlass 1, Kap. III; BMI RS, Kap. III.

<sup>11</sup> BMI RS, Kap. III.

- wenn die Vorteile einen außergewöhnlich hohen Wert haben,
- wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Beschäftigte die Zuwendungen gefordert haben oder
- wenn die Beteiligten versuchen, die Zuwendungen zu verheimlichen.

In folgenden Fallgruppen wird die Versagung der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung mit der Aufforderung versehen, die Zuwendung oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert unverzüglich dem Dienstherrn abzuliefern, namentlich dann, wenn

- den Beschäftigten ein Gastgeschenk als Repräsentantin bzw. Repräsentant der BaFin überreicht worden ist oder
- die gebotene Aufforderung zur Rückgabe an die Vorteilsgeberin oder den Vorteilsgeber nur unterbleibt, weil:
  - die Rückgabe mit einem Aufwand verbunden wäre, der zum objektiven Wert der Zuwendung außer Verhältnis steht, oder
  - die Vorteilsgeberin bzw. der Vorteilsgeber die Rücknahme verweigert hat oder mit großer Wahrscheinlichkeit verweigern wird, oder
  - die Rückgabe an die Vorteilsgeberin bzw. den Vorteilsgeber als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit aufgefasst werden würde.

Wir empfehlen Ihnen in diesen Fällen die Vorteilsgeberin bzw. den Vorteilsgeber von der Ablieferung der Zuwendung an den Dienstherrn zu unterrichten.<sup>12</sup>

### Zustimmung unter Bedingungen bzw. Auflagen

Die ZC kann die Zustimmung unter einer Bedingung erteilen oder mit einer Auflage verbinden. Sofern eine Zuwendung dienstlich nutzbar ist, soll die Zustimmung unter Auflage der dienstlichen Nutzung erfolgen, zum Beispiel:

- Fachbuch zur Verwendung in der Bibliothek mit der Möglichkeit einer Dauerausleihe,
- Gastgeschenk zur Ausstellung in der Schauvitrine oder
- zur Förderung karitativer Zwecke im Rahmen der Tombola.

Bei Ehrungen und Preisverleihungen, die mit einem geldwerten Vorteil verbunden sind, soll die Zustimmung unter der Auflage erteilt werden, den Vorteil der Bundeskasse oder einer gemeinnützigen Organisation weiterzugeben.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> BMI RS, Kap. III.

<sup>13</sup> BMI RS, Kap. III.

### 1.3. Generell verbotene Zuwendungen

Die Annahme von Bargeld ist verboten. Dies gilt auch für die Annahme von Bargeld aus dem Kollegenkreis. Zulässig ist hingegen die Geldsammlung unter Kollegen zur Überreichung eines Gutscheins, z.B. anlässlich eines Jubiläums oder eines Geburtstages, einer Hochzeit, der Geburt eines Kindes etc.<sup>14</sup>

Sollten Ihnen im Zusammenhang mit der Dienstausbübung Geldbeträge oder Gutscheine übersandt, in der Dienststätte hinterlassen oder übergeben werden und eine direkte Zurückweisung trotz größter Bemühungen unmöglich sein, so stellen Sie die Geldbeträge bzw. Gutscheine sicher und informieren Sie unverzüglich, unter Einbindung Ihrer bzw. Ihres direkten Vorgesetzten, die ZC.

### 1.4. Verfahren

Wenn Ihnen eine Zuwendung angeboten wird, die Sie nicht zurückweisen, müssen Sie unverzüglich bei der ZC eine elektronische Meldung über die Annahme abgeben.

Falls die Meldung nicht rechtzeitig im Vorfeld (z.B. für eine unvorhergesehene Bewirtung oder ein unaufgefordert zugesandtes Geschenk) abgegeben werden kann, muss dies unverzüglich nachgeholt werden. Die Gründe für die nachträgliche Meldung sind anzugeben.

Alle Meldungen haben über das OTRS-Ticketsystem zu erfolgen.

Sie müssen den Wert der jeweiligen Zuwendung grundsätzlich ermitteln und bei der Meldung angeben. Falls dies nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, ist der Wert von Ihnen zu schätzen. Wenn Sie den Wert auch nicht schätzen können, empfiehlt es sich vorsorglich die ZC zur Unterstützung bei der Schätzung einzubinden.

Die abgegebene Meldung wird durch das elektronische Ticketsystem zunächst an Ihre direkte Vorgesetzte bzw. Ihren direkten Vorgesetzten weitergeleitet, da diese eine kurze Stellungnahme zu der Meldung abgeben müssen. Bereits entgegenommene Geschenke sind nicht an die ZC zu senden, sondern bis zu einer Entscheidung über die Meldung aufzubewahren.

Meldungen sind grundsätzlich mit einer ausreichenden Vorlaufzeit von mindestens drei Wochen bei der ZC einzureichen, damit eine Entscheidung rechtzeitig getroffen werden kann. Das gilt vor allem für die Teilnahme am Rahmenprogramm einer Fachveranstaltung oder bei geplanten Bewirtungen. Bei der Teilnahme an einer repräsentativen Veranstaltung (beispielsweise das Sommerfest eines Bankenverbandes) ist die Zustimmung des zuständigen Direktoriumsmitglieds erforderlich, so dass dieses in das Verfahren eingebunden wird.

---

<sup>14</sup> BMF Erlass I, Kap. I.

Falls die ZC die Zustimmung nicht erteilt, dürfen Sie den angebotenen Vorteil nicht annehmen. Es gibt keine Frist, nach deren Ablauf die Genehmigung als erteilt gilt. Sofern Sie den Vorteil bereits entgegengenommen haben, müssen Sie diesen unverzüglich zurückgeben. Für die Rücksendung einer Zuwendung stellt die ZC Musterschreiben in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Falls eine Rückgabe nicht möglich ist (z.B. bei einer Bewirtung), ist der Wert der Zuwendung der Vorteilsgeberin bzw. dem Vorteilsgeber zu erstatten. Hierzu wird, falls von Ihnen kein Wert ermittelt werden konnte, der Wert von der ZC geschätzt. In diesem Fall sind Sie verpflichtet der ZC Tatsachen und Umstände mitzuteilen, die eine Einschätzung ermöglichen.<sup>15</sup>

### *1.5. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Vorschriften*

Wenn Sie die Regelungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken nicht befolgen, verstoßen Sie gegen § 71 BBG bzw. entsprechende tarif- und arbeitsvertragliche Bestimmungen (wie z.B. § 3 Absatz 2 TVöD) sowie unter Umständen gegen strafrechtliche Regelungen. Insbesondere könnten die Tatbestände der §§ 331 und 332 StGB - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit - verwirklicht sein.

Der Verstoß gegen die Regelung zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken kann als mögliche strafrechtliche Konsequenz eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bei Vorteilsannahme (§ 331 StGB) bzw. von fünf Jahren bei Bestechlichkeit (§ 332 StGB) nach sich ziehen.

Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ist zwingend vorgesehen, dass das Beamtenverhältnis erlischt (§ 41 Absatz 1 BBG). Das Gleiche gilt bei einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten. Tarifbeschäftigte müssen in derartigen Fällen mit einer fristlosen Kündigung rechnen.

Selbst wenn das Strafmaß im Strafverfahren eher gering ausfallen sollte, kann dies arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Folgen bis hin zur fristlosen Kündigung bzw. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bzw. Absenkung des Ruhegehalts haben.

Nicht jede Annahme bzw. Gewährung einer Zuwendung für die Dienstausübung ist strafwürdig! Daher ist in den Straftatbeständen die Möglichkeit einer Genehmigung der Annahme vorgesehen, die im Ergebnis zu einem Entfall der Strafbarkeit führt (§ 331 Absatz 3 StGB). Voraussetzung ist, dass die Annahme der Zuwendung entweder vorab genehmigt wurde oder Sie die Meldung über die Zuwendung unverzüglich nachträglich abgegeben haben und die Annahme dann genehmigt wurde.

---

<sup>15</sup> BMI RS, Kap. III.

## 1.6. Allgemeine Merkposten

Beschäftigte dürfen in keinem Fall Zuwendungen fordern oder sich versprechen lassen, und zwar unabhängig vom Wert der Zuwendung. Angebotene Zuwendungen sind unverzüglich abzulehnen, wenn den Umständen nach offensichtlich ist, dass eine Zustimmung nicht erteilt werden kann. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses.

Informieren Sie die ZC unverzüglich per E-Mail ([ZC@bafin.de](mailto:ZC@bafin.de)) über Ihre direkte Vorgesetzte bzw. Ihren direkten Vorgesetzten, wenn Sie ohne Ihr Wissen eine Zuwendung erhalten haben, die Sie nicht zurückgeben können (z.B. weil die Rücknahme verweigert wurde) oder wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihre dienstliche Tätigkeit beeinflusst werden soll.

## 2. Umgang mit Zuwendungen - Überblick

Im Folgenden ist dargestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Zuwendung angenommen werden darf. Die Entscheidung hängt im Wesentlichen von der Person der Vorteilsgeberin bzw. des Vorteilsgebers und der Art der Zuwendung ab.

### Einteilung der Vorteilsgeberinnen bzw. Vorteilsgeber in Risikostufen

Die Risikostufe ergibt sich aus der jeweiligen Nähe zur kontrollierenden, überwachenden und prüfenden Tätigkeit der BaFin und der daraus resultierenden möglichen Auswirkung. Je mehr die Vorteilsgeberinnen bzw. Vorteilsgeber von den Auswirkungen der Tätigkeit betroffen sein können, desto höher ist die Risikostufe und umso strenger sind die Voraussetzungen, unter denen eine Zuwendung angenommen werden darf. Hierbei werden drei Klassen unterschieden:

#### Risikostufe A (oberste Stufe mit besonders strengen Anforderungen)

Zu dieser Stufe gehören alle Vorteilsgeberinnen und Vorteilsgeber, die mit der prüfenden, kontrollierenden oder überwachenden Tätigkeit der BaFin in direkte Berührung kommen können. Nach den Vorgaben des BMF muss das gesetzliche Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken im hoheitlichen Kernbereich kontrollierender, überwachender und prüfender Tätigkeiten konsequent und ohne Ausnahmen umgesetzt werden. Selbst die Annahme geringfügiger Aufmerksamkeiten kann außenstehenden Dritten den Eindruck einer Beeinflussbarkeit vermitteln. Besondere Vorsicht ist dementsprechend bei Zuwendungen im Rahmen von örtlichen Prüfungen, Aufsichtsbesuchen sowie grundsätzlich bei Gesprächen mit Vertretern der beaufsichtigten Institute zu wahren.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> BMF Erlass III

In diese Risikostufe fallen alle Personen oder Gesellschaften,

- die von der BaFin beaufsichtigt werden;
- derzeit von der laufenden Aufsicht durch die BaFin freigestellt sind;
- die von der BaFin aufsichtsrechtlich überprüft werden, weil Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ihre Geschäfte ohne die erforderliche Erlaubnis betreiben.

Einschub: Gespräche mit Vertretern der beaufsichtigten Institute

Gespräche mit Vertretern der beaufsichtigten Unternehmen können unterschiedlich ausgestaltet sein.

Hervorzuheben sind zunächst Aufsichtsgespräche mit Vertretern eines beaufsichtigten Unternehmens (oder mit Personen oder Unternehmen, die z.B. ohne Erlaubnis Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreiben), bei denen die BaFin-Beschäftigten immer als Aufsicht auftreten und wahrgenommen werden. Sie betreffen den Kernbereich der kontrollierenden, überwachenden und prüfenden Tätigkeit der BaFin.

Davon abzugrenzen sind Informationsgespräche, bei denen der allgemeine Austausch im Vordergrund steht. Sie sind zwar weiter vom Kernbereich der kontrollierenden, überwachenden und prüfenden Tätigkeit der BaFin entfernt; dieser Umstand kann von einem außenstehenden Dritten allerdings nicht mit absoluter Gewissheit wahrgenommen werden, so dass auch in diesem Bereich Zurückhaltung bei der Annahme von Zuwendungen angezeigt ist. Zum Umgang mit Bewirtungen in diesen Fällen vgl. Ziffer I. 3.5.

Für die Risikostufe A gelten grundsätzlich besonders strenge Anforderungen, da ein objektiver Beobachter im Kernbereich der hoheitlichen Aufgaben schon aufgrund geringer Zuwendungen den Eindruck gewinnen könnte, die Beschäftigten der BaFin seien in ihrer Dienstausübung beeinflussbar. Es kann leicht der Anschein entstehen, dass sich ein Beziehungsgeflecht entwickeln könnte.

#### Risikostufe B (mittlere Stufe mit erhöhten Anforderungen)

Hier gelten gegenüber Stufe A reduzierte Anforderungen, da die prüfende, kontrollierende oder überwachende Tätigkeit der BaFin nicht primär tangiert ist. In diese Risikostufe fallen alle Vorteilsgeberinnen und Vorteilsgeber, die von hoheitlichen Aufgaben der BaFin zumindest mittelbar berührt sind oder bei denen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen. Besonders im letztgenannten Bereich sind der Bundesverwaltung schon mehrfach erhebliche Schäden durch korruptive Handlungen entstanden, die künftig verhindert werden sollen.

In diese Risikostufe fallen alle Personen oder Gesellschaften,

- die Interessen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen oder Finanzdienstleistungsinstituten vertreten (z.B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft etc.) bzw. vertreten können (z.B. Rechtsanwälte, Beratungsunternehmen etc.);
- die an einer geschäftlichen Beziehung zur BaFin interessiert sind oder eine solche unterhalten (z.B. Produzent, Lieferant, Dienstleister, Fortbildungsanbieter, Aktuar, Wirtschaftsprüfer).

### Risikostufe C (unterste Stufe)

In diese Risikostufe fallen alle anderen Vorteilsgeberinnen und Vorteilsgeber, insbesondere solche aus öffentlichen Institutionen. Im Vergleich zu Risikostufe A und B gelten hier abgeschwächte Anforderungen, da das Korruptionsrisiko - insbesondere in der öffentlichen Verwaltung - geringer eingeschätzt wird.

In diese Risikostufe fallen alle

- in- und ausländischen öffentlichen Institutionen (wie z.B. Ministerien, Notenbanken, Aufsichtsbehörden);
- Private, die nicht in die Risikostufe A oder B fallen.

## 3. Umgang mit Zuwendungen - Im Einzelnen

Bis auf kleinere Bewirtungen und einige geringfügige Dienstleistungen - dazu mehr unter Ziffer I. 3.3. und I. 3.6. - müssen Sie alle Zuwendungen elektronisch melden. Im Folgenden wird zu jeder Zuwendungskategorie dargestellt, ob die jeweilige Zuwendung einer ausdrücklichen Zustimmung bedarf (und ob diese erteilt werden kann), ob eine stillschweigende Zustimmung zur Annahme besteht oder ob gegebenenfalls auf eine Meldung verzichtet werden kann.

### 3.1. Gegenstände

Ein Gegenstand gilt dann als „geringwertig“, wenn ein Gegenwert von 24,99 Euro nicht überschritten wird. Gegenstände ab 25,00 Euro fallen in die Kategorie der höherwertigen Gegenstände.

Bei Fachbüchern gilt die Ausnahmeregelung, dass diese ausnahmsweise angenommen werden können, wenn sie von dem Herausgeber/Autor/Verlag überreicht werden. Die Genehmigung wird in der Regel unter der Auflage erfolgen, dass das Buch der Bibliothek zur Verfügung gestellt wird. Es steht Ihnen frei, sich das Buch durch eine Dauerleihe an Ihren Arbeitsplatz zu stellen.



## Risikostufe A

Für die Annahme aller Gegenstände von Vorteilsgeberinnen bzw. Vorteilsgebern der Risikostufe A benötigen Sie unabhängig vom Wert eine ausdrückliche Zustimmung.<sup>17</sup>

### Gegenstände bis 24,99 Euro

Bei Gegenständen mit einem Gegenwert von bis zu 24,99 Euro kann die Zustimmung in der Regel erteilt werden.

Aber auch in diesem Geringwertigkeitsbereich dürfen Sie Zuwendungen nicht bedenkenlos annehmen. Die Vorteilsgeberin bzw. der Vorteilsgeber kann auch aufgrund geringwertiger Zuwendungen Erwartungen an Sie haben und eine Beeinflussung Ihres dienstlichen Handelns beabsichtigen. Wiederholte geringwertige Zuwendungen von einer Vorteilsgeberin bzw. einem Vorteilsgeber sollten Sie ablehnen!

Im Übrigen müssen Sie selbst abwägen und entscheiden, ob die Annahme unbedenklich ist (etwa im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen, persönliche Beziehungen etc.). Grundsätzlich gilt: Unbedenklich können nur solche Zuwendungen sein, die der Höflichkeit entsprechen und sowohl sozial üblich als auch unter Beachtung des Rechtsgüterschutzes (Vermeidung des Eindrucks der Beeinflussbarkeit) allgemein gebilligt sind. Die Verantwortung für diese Einschätzung tragen Sie! Im Zweifelsfall weisen Sie die Zuwendung mit Hinweis auf die in diesem Leitfaden dargestellte Problematik höflich zurück.

### Gegenstände ab 25,00 Euro

Bei Geschenken von Unternehmen der Risikostufe A kann bei Zuwendungen mit einem Gegenwert von mehr als 25 Euro die Zustimmung in der Regel nicht erteilt werden. Sie sollten daher von einer Annahme absehen. Bei der Annahme von Fachbüchern beachten Sie bitte den Hinweis unter Ziffer 3.1., 2. Absatz.

### Annahme von Gegenständen bei Gesprächen mit Vertretern der beaufsichtigten Institute oder auf örtlichen Prüfungen

Bitte beachten Sie: bei Gesprächen mit Vertretern der beaufsichtigten Institute oder auf örtlichen Prüfungen ist die Annahme von Gegenständen weder sozial üblich noch entspricht sie den Regeln der Höflichkeit noch gilt sie unter Beachtung des Rechtsgüterschutzes als allgemein gebilligt, d.h. die Annahme von Gegenständen bei Gesprächen mit Vertretern der beaufsichtigten Institute und auf örtlichen Prüfungen ist nicht genehmigungsfähig.

---

<sup>17</sup> BMF Erlass 1, Kap. IV, BMF Erlass 2, S. 2.

## Risikostufe B

### Gegenstände bis 24,99 Euro

Es besteht eine stillschweigende Zustimmung mit Meldepflicht.

Bei Gegenständen mit einem Gegenwert von bis zu 24,99 Euro liegt bereits eine stillschweigende Zustimmung zur Annahme dieser Zuwendung vor. Es besteht aber eine Meldepflicht.<sup>18</sup>

Aber auch in diesem Geringwertigkeitsbereich dürfen Sie Zuwendungen nicht bedenkenlos annehmen. Die Vorteilsgeberin bzw. der Vorteilsgeber kann auch aufgrund geringwertiger Zuwendungen Erwartungen an Sie haben und eine Beeinflussung Ihres dienstlichen Handelns beabsichtigen. Wiederholte geringwertige Zuwendungen von einer Vorteilsgeberin bzw. einem Vorteilsgeber sollten Sie ablehnen! Im Übrigen müssen Sie selbst abwägen und entscheiden, ob die Annahme unbedenklich ist (etwa im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen, persönliche Beziehungen etc.). Die Verantwortung hierfür tragen Sie!

### Gegenstände ab 25,00 Euro

Ausdrückliche Zustimmung erforderlich!

Für die Annahme dieser Gegenstände benötigen Sie eine ausdrückliche Zustimmung. Bei Zuwendungen von Verbänden sowie bei Vorteilsgeberinnen bzw. Vorteilsgebern, die ein wirtschaftliches Interesse an der BaFin haben, wird die Zustimmung in der Regel nicht erteilt. Sie sollten daher von einer Annahme absehen. Bei der Annahme von Fachbüchern beachten Sie bitte den Hinweis unter Ziffer 3.1., 2. Absatz.

## Risikostufe C

### Gegenstände bis 24,99 Euro

Es besteht eine stillschweigende Zustimmung mit Meldepflicht.

Bei Gegenständen mit einem Gegenwert von bis zu 24,99 Euro liegt bereits eine stillschweigende Zustimmung zur Annahme dieser Zuwendung vor. Es besteht aber eine Meldepflicht.<sup>19</sup>

### Gegenstände ab 25,00 Euro

Ausdrückliche Zustimmung erforderlich!

Für die Annahme dieser Gegenstände benötigen Sie eine ausdrückliche Zustimmung. Die Genehmigung kann nur im begründeten Einzelfall ausgesprochen

<sup>18</sup> BMF Erlass 1, Kap. IV, BMI RS, Kap. IV.

<sup>19</sup> BMF Erlass 1, Kap. IV, BMI RS, Kap. IV.

werden. Bei genehmigungsfähigen Zuwendungen erfolgt die Zustimmung i.d.R. unter der Auflage, das Geschenk für die Tombola oder eine vergleichbare Maßnahme auf den Betriebsfeiern der BaFin zur Verfügung zu stellen. Diese Zuwendungen werden nach Eingang bei der ZC dem Personalrat übergeben, der die Zuwendungen zusammen mit den Überschüssen aus den Betriebsfesten oder etwaigen anderen Aktionen zu einem gemeinnützigen Zweck an eine gemeinnützige Organisation auskehren kann (vgl. § 3 der Dienstanweisung). Bei der Annahme von Fachbüchern beachten Sie bitte den Hinweis unter Ziffer 3.1., 2. Absatz.

### 3.2. Gastgeschenke

Gemäß den Vorgaben des BMI werden Ihnen Gastgeschenke generell als Repräsentantin bzw. Repräsentant Ihres Dienstherrn übergeben. Es sind deshalb keine persönlichen Geschenke. Die Ablehnung oder Rückgabe von Gastgeschenken wäre ein Verstoß gegen die allgemeinen Regeln der Höflichkeit. Sie sollten die Gastgeschenke deshalb zunächst annehmen, diese aber dann an die BaFin abgeben. Bitte geben Sie eine elektronische Meldung zur Annahme eines Gastgeschenks ab und übergeben Sie das Gastgeschenk der ZC, die die Ausstellung in der Schauvitrine veranlasst oder, auf Beschluss des Direktoriums, das Gastgeschenk einer anderen Verwendung zuführt.

### 3.3. Dienstleistungen

#### Risikostufe A

##### Dienstleistungen jeglicher Art

Ausdrückliche Zustimmung erforderlich!

Für die Annahme von Dienstleistungen benötigen Sie eine ausdrückliche Zustimmung, die in der Regel nicht erteilt wird.<sup>20</sup> Sie sollten daher von einer Annahme absehen.

#### Risikostufe B und C

##### Geringfügige Dienstleistungen

Es besteht eine stillschweigende Zustimmung ohne Meldepflicht.

Für geringfügige Dienstleistungen liegt die stillschweigende Zustimmung bereits vor. Eine Meldung ist nicht erforderlich.<sup>21</sup> Eine Dienstleistung gilt dann als „geringfügige“ Dienstleistung, wenn sie die Durchführung des Dienstgeschäfts lediglich erleichtert oder beschleunigt, wie z.B. die Abholung vom Bahnhof oder die Mitnahme im Taxi oder Mietwagen zum und vom Besprechungsort.<sup>22</sup>

<sup>20</sup> BMF Erlass 3, S. 1.

<sup>21</sup> BMI RS, Kap. IV.

<sup>22</sup> BMI RS, Kap. IV.

### Sonstige Dienstleistungen jeglicher Art

Ausdrückliche Zustimmung erforderlich!

Für die Annahme weitergehender Zuwendungen benötigen Sie eine ausdrückliche Zustimmung. Diese Genehmigung kann bei der Risikostufe B in der Regel nicht erteilt werden, bei der Risikostufe C nur im begründeten Einzelfall.<sup>23</sup> Sie sollten daher von einer Annahme absehen.

## 3.4. Fachveranstaltungen

### Allgemeines

Fachveranstaltungen dienen schwerpunktmäßig dem Austausch fachlicher Informationen in Form von Vorträgen, Präsentationen, Diskussionen etc. und sollen in Tagungsatmosphäre abgehalten werden. Der Tagungsort soll unter sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt werden, wie z.B. Verfügbarkeit geeigneter Tagungsräume, Erreichbarkeit für Teilnehmende und Referentinnen bzw. Referenten.

Ungeeignet sind in der Regel Veranstaltungsstätten, bei denen der Unterhaltungsgedanke im Vordergrund steht oder der Anschein von Exklusivität und Luxus erweckt wird.

Bitte bedenken Sie, dass grundsätzlich bei Fachveranstaltungen auch das Referat ZI 3 zu beteiligen ist, da Fachveranstaltungen Fortbildungen sein können und Sie in diesem Fall die Zustimmung von ZI 3 benötigen.

### Teilnahme an kostenpflichtiger Veranstaltung ohne Entrichtung der (vollen) Teilnahmegebühr

Wenn für die Teilnahme an einer Fachveranstaltung nur deshalb nicht bzw. weniger gezahlt werden soll, weil Sie auf der Veranstaltung einen Vortrag halten oder eine ähnliche Leistung im Hauptamt erbringen und daher die Teilnahmegebühren (anteilig) erlassen werden, ist die ZC formlos per E-Mail zu beteiligen. Es werden seitens der ZC grundsätzlich keine Einwendungen erhoben, da es sich um einen Fall der angemessenen Kostenteilung bei gleichgerichteter Zielsetzung handelt. Bitte beachten Sie die Ausführungen im Abschnitt über Sponsoring (Ziffer II. 4.).

Für den Fall, dass Sie zu einer kostenpflichtigen Veranstaltung eingeladen werden und lediglich aufgrund Ihrer Beschäftigung bei der BaFin einen Rabatt erhalten sollen oder aber die Teilnahmegebühr nicht entrichten müssten, ist dies grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Sie dürfen in diesem Fall den Rabatt bzw. die kostenlose Einladung nicht annehmen. Es sind die allgemein geltenden Teilnahmegebühren zu bezahlen, die Kosten werden aus den Haushaltsmitteln der BaFin bezahlt.

---

<sup>23</sup> analog Gegenstände > 25 Euro

Wenn Sie eine Veranstaltung besuchen, welche für alle Teilnehmenden kostenlos ist, müssen Sie dies der ZC nicht mitteilen. Die Regelungen zur Annahme von Bewirtungen (s. Ziffer I. 3.5.) bleiben unberührt.

Bei Veranstaltungsträgern aus der nachstehenden Liste der sogenannten „Als unbedenklich anerkannten Träger“ ist eine Zustimmung hinsichtlich einer kostenlosen bzw. rabattierten Veranstaltung durch die ZC nicht erforderlich. Die übrigen Regelungen zur Annahme von Zuwendungen bleiben davon unberührt.

Als unbedenklich anerkannte Träger	
I.	Bund und Länder, ihre Einrichtungen und Behörden, sowie kommunale Gebietskörperschaften. Dazu zählen insbesondere:
	Unfallversicherung Bund und Bahn.
	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV).
	Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundeszollverwaltung (BWZ).
	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund).
	Bundessprachenamt (BSprA).
	Deutsche Bundesbank.
	Bundesamt für Verfassungsschutz.
	Landschaftsverbände.
	Deutsche Behörden, die im Rahmen der Amtshilfe tätig werden.
II.	IOSCO (Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden), BIS (Bank für Internationalen Zahlungsausgleich) und BCBS (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht), IAIS (Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden), IWF und Weltbankgruppe.
III.	Organe, Einrichtungen und Behörden der Europäischen Union, insbesondere EIOPA, ESMA, EBA, EZB (einschließlich gemeinsamer bzw. sektübergreifender Initiativen, wie z.B. ESE oder Cross-Sector-Seminare).
IV.	Aufsichtsbehörden und Zentralbanken aus Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. <sup>24</sup>

<sup>24</sup> Aufgrund der Vielzahl an Aufsichtsbehörden und der Tatsache, dass eine Auflistung der Aufsichtsbehörden aufgrund der regelmäßigen Änderungen schnell veraltet wäre, wird hier auf eine Auflistung verzichtet. Gemeint sind Behörden wie beispielsweise FCA und PRA (UK), CONSOB (Italien), Finanstilsynet (Norwegen). Da die verschiedenen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums unterschiedliche Aufsichtsstrukturen aufweisen (z.B. integrierte Allfinanzaufsichter, „Twin-Peaks“-Modelle, nach Geschäftsfeldern oder Rechtsform getrennte Aufsichtsbehörden), können je nach Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ein oder mehrere Aufsichtsbehörden unter diese Ausnahme fallen. Aufsichtsbehörden und Zentralbanken von Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind (z.B. USA, VR China, Russische Föderation, Transnistrien) zählen nicht zu den „als unbedenklich anerkannten Trägern“. Zur Feststellung, welche Staaten Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, empfiehlt sich eine Verifizierung über den jeweiligen Onlineauftritt des Landes oder über die Homepage der EFTA.

## Übernahme von Reisekosten durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter

Reisekosten sind Aufwendungen, die bei beruflich bedingten Reisen anfallen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Aufwendungen von Übernachtungen sowie Kosten für Verkehrsmittel. Unproblematisch ist es, wenn die Reisekosten bei Übernahme einer Referententätigkeit, sonstigen Mitwirkungshandlungen (z.B. Podiumsdiskussionsteilnahme) o.ä. erstattet werden, weil sie beispielsweise mit einem nicht vereinnahmten Vortragshonorar pauschal verrechnet werden. Die ZC ist lediglich formlos per E-Mail zu beteiligen. Es werden in diesem Fall grundsätzlich keine Einwendungen erhoben, da es sich um einen Fall der angemessenen Kostenteilung bei gleichgerichteter Zielsetzung handelt. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen im Abschnitt über Sponsoring (Ziffer II. 4.).

Reisekosten, einschließlich Übernachtungskosten, dürfen allerdings keinen unangemessenen hohen Wert haben. Als Anhaltspunkt für die Bewertung gelten die für BaFin-Beschäftigte üblichen Reisekostenrichtlinien (Beförderungsmittel, Unterkünfte). Es muss jeder Anschein ausgeschlossen werden, dass mit der Übernahme der Kosten eine Beeinflussung von Entscheidungen erfolgen könnte. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Kosten durch ein Aufsichtsobjekt (z.B. beaufsichtigtes Versicherungsunternehmen, Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut) oder einen Geschäftspartner der BaFin (z.B. Lieferant) ersetzt werden sollen. Die Kostenübernahme durch diese Stellen ist abzulehnen, weil durch die Kostenübernahme der Anschein der Beeinflussbarkeit hervorgerufen werden kann und bei einem außenstehenden Betrachter Zweifel an der objektiven Amtsführung der Beschäftigten der BaFin hervorgerufen werden könnten. In derartigen Fällen und auch in Zweifelsfällen, in denen die Besorgnis des Anscheins der Beeinflussbarkeit nicht ausgeschlossen werden kann, sollte die Dienstreise auf Kosten der Dienststelle erfolgen.

## Teilnahme an einem Begleitprogramm (inklusive Bewirtung)

Teilweise kann auch bei fachlichen Veranstaltungen, die für alle Teilnehmer kostenfrei sind, ein nicht fachlicher Teil enthalten sein („Begleitprogramm“ auch inklusive Bewirtung). Ein Begleitprogramm lässt den fachlichen Charakter nicht entfallen, sofern es nur eine untergeordnete Rolle spielt. Für das Begleitprogramm gilt das Gebot der Sozialadäquanz. Die Angemessenheit bestimmt sich dabei auch nach der Funktion des Beschäftigten und dem Rahmen der Veranstaltung (z.B. Anlass, Dauer, Örtlichkeit, Inhalt, Teilnehmerkreis).

## Risikostufe A

In der Regel ist die Teilnahme am Begleitprogramm nicht genehmigungsfähig.<sup>25</sup> Sie sollten daher von einer Annahme absehen.

---

<sup>25</sup> analog BMF Erlass 2 S. 2.

## Risikostufe B

In der Regel kann die Teilnahme am Begleitprogramm nur im begründeten Einzelfall erteilt werden.<sup>26</sup>

## Risikostufe C

In der Regel kann die Teilnahme am Begleitprogramm erteilt werden.<sup>27</sup>

### Teilnahme lediglich an einer Bewirtung

Siehe Ausführungen zu „Bewirtungen“ (Ziffer I. 3.6.).

Bei der Teilnahme an einer kostenpflichtigen Veranstaltung, für die ein Entgelt entrichtet wird, ist keine Meldung erforderlich, da diese Bewirtung in der Regel mit den Teilnahmegebühren abgegolten ist. Dies gilt auch für Bewirtungen auf einer Veranstaltung, auf der Sie einen Vortrag oder eine ähnliche Leistung im Hauptamt erbringen. Die Bewirtung ist, sofern es sich nicht um eine unangemessen teure Bewirtung handelt, von dem Fall der angemessenen Kostenteilung bei gleichgerichteter Zielsetzung (vgl. Sponsoring Ziffer II. 4.) abgedeckt.

### 3.5. Sonstige Veranstaltungen

Die Teilnahme ist zulässig, wenn die entsprechende Veranstaltung Gelegenheit und Anlass gibt, die BaFin in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und die teilnehmenden Beschäftigten aufgrund ihrer Stellung die BaFin auf einer solchen Veranstaltung repräsentieren können und konkret auch dieser gesellschaftlichen Verpflichtung nachkommen sollen. Die gesellschaftliche Vertretung der Behörde beschränkt sich dabei auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Beschäftigten. Die Teilnahme erfordert die ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Direktoriumsmitglieds. Damit die Zustimmung auch die auf der Veranstaltung angebotene Bewirtung umfasst, muss Ihr Antrag auch die entsprechenden Angaben zur Bewirtung enthalten. Sie müssen eine Meldung zur Teilnahme an einer sonstigen Veranstaltung (inklusive Bewirtung) abgeben und das für Sie zuständige Direktoriumsmitglied bei der Meldung angeben. Ausnahmen bilden insoweit sonstige Veranstaltungen der als unbedenklich anerkannten Träger.

<sup>26</sup> analog BMF Erlass 2 S. 2.

<sup>27</sup> analog BMF Erlass 2 S. 2.

### 3.6. Bewirtungen

Die nachfolgenden Regelungen zur Bewirtung gelten sowohl im In- als auch im Ausland. Zum Umgang mit Spontaneinladungen siehe Ziffer I. 3.7.

Unter den nachfolgend aufgeführten Erfrischungsgetränken sind Wasser, Saft, Limonaden, Kaffee und Tee zu verstehen. Unter Gebäck sind Kekse zu verstehen. Kantinenmahlzeiten sind die Mahlzeiten, die in der Kantine der jeweiligen Vorteilsgeberin bzw. des jeweiligen Vorteilsgebers gegen Entrichtung des üblichen Entgelts (d.h. Mitarbeiterpreis) verzehrt werden können.<sup>28</sup>

Unter „veranstaltungsbegleitenden Snacks“ sind Mahlzeiten zu verstehen, die den Charakter einer kurzen Unterbrechung der Arbeit haben. Hierzu zählen kleinere, in den Arbeitsräumen gereichte Imbisse, wie z.B. Stehbuffets, belegte Brötchen, Fingerfood etc.<sup>29</sup>

#### Risikostufe A

Erfrischungsgetränke und dazu gereichtes Gebäck, Teilnahme an verbilligten Kantinenmahlzeiten gegen Entrichtung des üblichen Entgelts

Es besteht eine stillschweigende Zustimmung ohne Meldepflicht.

Für die vorgenannten Bewirtungen besteht eine stillschweigende Zustimmung. Es ist keine Meldung an die ZC erforderlich.

#### Teilnahme an „veranstaltungsbegleitenden Snacks“

Es besteht eine stillschweigende Zustimmung ohne Meldepflicht, sofern kein Verwaltungsakt in Form einer Prüfungsanordnung oder ein Verwaltungsakt vergleichbarer Intensität dem Gespräch voraus geht.

Die stillschweigende Zustimmung besteht für Gespräche, die primär dem Informationsaustausch mit dem Aufsichtsobjekt dienen und dementsprechend nicht den Kernbereich der kontrollierenden, prüfenden oder überwachenden Tätigkeit der BaFin betreffen.<sup>30</sup>

Nicht von der stillschweigenden Zustimmung erfasst sind Gespräche mit Vertretern von Aufsichtsobjekten, die dem Kernbereich einer prüfenden, kontrollierenden oder überwachenden Tätigkeit zuzuordnen sind bzw. mit den im BMF-Erlass<sup>31</sup> herangezogenen Beispielen (Zollabfertigungs-, Betriebsprüfungs-, Fahndungs- und Vollstreckungsdienst, Finanzkontrolle Schwarzarbeit) hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbar sind.

<sup>28</sup> BMF Erlass 3, S. 1.

<sup>29</sup> Eine Bewirtung, welche 25 € übersteigen würde, ist nicht von der stillschweigenden Zustimmung umfasst. Ein Restaurantbesuch u.ä. ist ausdrücklich ausgeschlossen. Rechtsgrundlage: BMF Erlass 1, S. 3.

<sup>30</sup> Das BMF hat am 12.02.2015 der entsprechenden Auslegung und Anwendung des Erlasses vom 04.05.2006, Z B 1- P 1011- 06/0001, durch die BaFin zugestimmt.

<sup>31</sup> Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 04.05.2006, Z B 1- P 1011- 06/0001.



## Im Einzelnen

Die stillschweigende Zustimmung zur Annahme der Bewirtung gilt als erteilt, wenn Beschäftigte der BaFin beaufsichtigte Institute im Rahmen von Joint Supervisory Teams besuchen.<sup>32</sup>

Weiterhin gilt die stillschweigende Zustimmung als erteilt, wenn das Gespräch nicht auf einem vorangegangenen, schriftlichen<sup>33</sup> Verwaltungsakt in Gestalt einer Prüfungsanordnung oder einem Verwaltungsakt vergleichbarer Eingriffsintensität<sup>34</sup> der BaFin beruht.

Die stillschweigende Zustimmung gilt nicht als erteilt, wenn das Gespräch der Vorbereitung einer gravierenden Maßnahme (z.B. Untersagung) dienen soll.

Hilfsweise kann durch die Beschäftigten vor der Annahme der Bewirtung die Kontrollüberlegung angestellt werden, wie ein außenstehender Dritter die Gesprächs- bzw. Aufsichtssituation beurteilen würde, namentlich, ob die Annahme einer Bewirtung, welche über Erfrischungsgetränke und Gebäck hinausgeht, als sozialadäquat anzusehen ist und daher das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lauterkeit, Parteilosigkeit und Unabhängigkeit der Verwaltung durch die Annahme der Bewirtung nicht gefährdet.

Aufgrund der vielfältigen Formen des Verwaltungshandelns der BaFin ist eine Auflistung aller denkbaren Konstellationen, die dieser Regelung unterfallen, nicht möglich.

Daher ist jede Beschäftigte bzw. jeder Beschäftigte dazu angehalten, auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung selbst eine Einordnung des anstehenden Gesprächs vorzunehmen.

Adressat des grundsätzlichen Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken ist der Beschäftigte selbst (vgl. § 71 Abs. 1 BBG und § 3 Abs. 2 TVöD).

Ergeben sich aus Beschäftigten-Sicht bei der Einordnung des Gesprächs Schwierigkeiten, besteht die Möglichkeit vor dem Treffen mit dem beaufsichtigten Institut mit der ZC Rücksprache zu halten oder eine Meldung zur Annahme einer Bewirtung abzugeben. Sollte dies zeitlich nicht möglich sein und sollten die Zweifel daran, ob ein Fall der stillschweigenden Zustimmung vorliegt, überwiegen, ist vom grundsätzlichen Verbot der Annahme der Bewirtung gem. § 71 Abs. 1 BBG bzw. § 3 Abs. 2 TVöD auszugehen.

---

<sup>32</sup> Zu beachten sind jedoch immer die jeweiligen Vorgaben der Leitung des JSTs.

<sup>33</sup> Denkbar sind auch eilige Maßnahmen, die einen vorangehenden schriftlichen Verwaltungsakt nicht gestatten - hier dürfte im Regelfall erst recht von einer prüfenden, kontrollierenden oder überwachenden Tätigkeit auszugehen sein.

<sup>34</sup> Ob ein Eingriff vorliegt, welcher in seiner Intensität einer Prüfungsanordnung entspricht, ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung vorab zu entscheiden (ex-ante-Sicht). Die Intensität ist hierbei aus Sicht des Adressaten des Verwaltungsaktes zu beurteilen.

### Alle darüber hinaus gehenden Getränke und Speisen

Ausdrückliche Zustimmung erforderlich!

Sie dürfen die Bewirtung erst dann annehmen, wenn die Zustimmung erteilt worden ist. Die Zustimmung wird in der Regel nur erteilt, wenn ein hinreichender individueller Grund für die Annahme dargelegt wurde.<sup>35</sup>

### Risikostufe B

Erfrischungsgetränke und dazu gereichtes Gebäck, Teilnahme an verbilligten Kantinenmahlzeiten gegen Entrichtung des üblichen Entgelts, Teilnahme an „veranstaltungsbegleitenden Snacks“

Es besteht eine stillschweigende Zustimmung ohne Meldepflicht.

Für die vorgenannten Bewirtungen besteht eine stillschweigende Zustimmung. Es ist keine Meldung an die ZC erforderlich.

### Darüber hinausgehende Getränke und Speisen

Ausdrückliche Zustimmung erforderlich!

Für sonstige Bewirtungen benötigen Sie eine ausdrückliche Zustimmung der ZC und eine individuelle Begründung. Die Zustimmung zur Teilnahme an einer angemessenen Bewirtung kann bei Terminen mit fachlichem Hintergrund erteilt werden, wenn die BaFin keinen Einfluss auf die Terminierung und die Art der Ausrichtung der Veranstaltung inklusive der Bewirtung hat und der Termin ein gewisses Repräsentationselement beinhaltet. Es darf sich um keine bilaterale Veranstaltung handeln. Bewirtungen bei Tagungen, Diskussionsforen oder jährlich wiederkehrenden Meinungsaustauschforen sind im Rahmen der Sozialadäquanz (u.a. unter Beachtung der Funktion/gesellschaftlichen Stellung der bzw. des Beschäftigten) genehmigungsfähig.

### Risikostufe C

Alle Getränke und Speisen

Es besteht eine stillschweigende Zustimmung ohne Meldepflicht.

Nach den Vorgaben des BMI ist die Teilnahme an Bewirtungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand (z.B. Besprechungen mit Ministerien, Notenbanken oder anderen Aufsichtsbehörden) generell genehmigt. Hierzu zählen auch Besuche von Restaurants der gehobenen Kategorie.<sup>36</sup>

Gleiches gilt für die Einladung Privater, die nicht in Risikostufe A oder B fallen.

<sup>35</sup> BMF Erlass 1, S. 3.

<sup>36</sup> BMI RS, Kap. IV.

### 3.7. Spontaneinladungen

Spontaneinladungen sind Einladungen, bei denen eine schriftliche Einladung nicht in Betracht kommt bzw. aufgrund der zeitlichen Umstände nicht möglich ist. Insofern ist es den Beschäftigten auch nicht möglich, im Vorfeld eine Zustimmung einzuholen.

Die Annahme einer Spontaneinladung ist grundsätzlich möglich, dabei sollte der Rahmen der Veranstaltung (d.h. Dauer, Örtlichkeit, Inhalt) jedoch eher bescheidener als bei planbaren Veranstaltungen gewählt werden. Bei Spontaneinladungen ist im Zweifel eher Zurückhaltung geboten.

Generell gilt, dass die nachträgliche Genehmigungsfähigkeit von Spontaneinladungen den gleichen Bedingungen unterliegt, wie die Genehmigungsfähigkeit von im Vorfeld ausgesprochenen Einladungen. Folglich ist insbesondere bei der Annahme von Zuwendungen von Vorteilsgeberinnen bzw. Vorteilsgebern der Risikostufe A Zurückhaltung geboten.

Die Annahme von Spontaneinladungen während eines Gesprächs, dass auf einem schriftlichen Verwaltungsakt in Gestalt einer Prüfungsanordnung oder einem Verwaltungsakt vergleichbarer Eingriffsintensität der BaFin beruht (s.o.), ist nicht gestattet und auch im Nachgang nicht genehmigungsfähig.

Soweit bei der Planung einer Dienstreise die Dauer einer Veranstaltung nicht absehbar ist oder sich während der Dienstreise herausstellt, dass eine Bewirtung erfolgt, müssen Sie unverzüglich nach Beendigung der Dienstreise unter Angabe der Gründe, warum die Bewirtung vorher nicht absehbar war, eine Meldung zur Annahme einer Bewirtung abgeben. Zu beachten ist, dass bei nicht absehbaren und im Vorfeld nicht gemeldeten Bewirtungen bei der Annahme Zurückhaltung angezeigt ist und nur sozialadäquate und keine unangemessene Bewirtung angenommen werden darf.

## II. Sponsoring

Was Belohnungen und Geschenke für die einzelnen Beschäftigten sind, ist Sponsoring für die Behörde. Im Umgang mit Sponsoring muss sichergestellt sein, dass nicht der Eindruck entsteht, die BaFin oder ihre Beschäftigten ließen sich von den Interessen der Sponsorin bzw. des Sponsors leiten oder behördliche Entscheidungen seien durch sachfremde Erwägungen beeinflusst.

### 1. Grundlagen

Im Jahr 2003 trat die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Zuwendungen)", im Folgenden „VV Sponsoring“, in Kraft. Diese enthält Anweisungen für den Umgang mit Sponsoring in der Bundesverwaltung.<sup>37</sup>

Danach muss die öffentliche Verwaltung jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um die Integrität und Neutralität des Staates zu wahren.

Ergänzende Regelungen wurden durch das BMF in den Durchführungsbestimmungen zur VV Sponsoring vom 14. Mai 2004 getroffen (Z A 7 – O 1559 – 1/04, überarbeitet in 2007 und 2013).

Diese legen u.a. fest, dass jede Dienststelle eine Sponsoringbeauftragte bzw. einen Sponsoringbeauftragten zu benennen hat.

Der Präsident der BaFin hat am 1. Oktober 2004 entschieden, dass die BaFin ausnahmslos auf Sponsoring verzichtet.

Siehe Mitteilung Abteilung Z 9/2004

Das BMI veröffentlichte in 2008 (überarbeitet in 2010 und 2015) Ausführungshinweise zur Verwaltungsvorschrift Sponsoring (BMI O4-013 101-2 und BMI O4-15006/4#3), in denen Begriffsbestimmungen vorgenommen wurden und der Inhalt der VV Sponsoring durch Beispielfälle näher erläutert wird.

### 2. Klassisches Sponsoring

#### Klassisches Sponsoring

#### Absolutes Annahmeverbot

Unter Sponsoring im Sinne der VV Sponsoring sind Zuwendungen von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen einer bzw. eines Privaten an die Behörde zur Förde-

<sup>37</sup> Sie erweitert und konkretisiert die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention vom 30. Juli 2004.

zung der Tätigkeit der Verwaltung (Tätigkeit im Rahmen des öffentlichen Auftrags, Tätigkeit zur Eigendarstellung, Außenwirkung) mit dem Ziel, dadurch einen werblichen oder öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen, zu verstehen.

In Schlagworten lässt sich Sponsoring wie folgt umreißen:

- Sponsoring ist ein Geschäft auf Gegenseitigkeit;
- die Sponsorin bzw. der Sponsor fördert den Gesponserten durch die Bereitstellung von Geld, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Know-how;
- die oder der Gesponserte verpflichtet sich zu einer wie auch immer gearteten kommunikativen Gegenleistung.<sup>38</sup>

Beispiel:

*Die Fachtagung einer Behörde wird mit Mitteln einer privaten Bank unterstützt. Als Leistung der Behörde wird das Logo der Bank auf die Einladungen für die Tagung gedruckt und die Bank darf sich im Foyer der Veranstaltung präsentieren. (In der BaFin nicht zulässig!)*

„Zur Förderung der Tätigkeit der Verwaltung“ bedeutet, dass nur öffentliche Aufgaben der Verwaltung gefördert werden können. Eine rein interne Veranstaltung einer Verwaltungseinheit kann somit nicht Gegenstand einer Sponsoringvereinbarung sein.<sup>39</sup> Allerdings hat das BMF in Nr. 3 der Durchführungsbestimmung aus 2004 entschieden, dass die VV Sponsoring auch auf Gemeinschaftsveranstaltungen innerhalb der Dienststelle Anwendung findet. Explizit werden hier das Sommerfest und der Betriebssport genannt, die danach nicht fremdfinanziert werden dürfen.

Zuwendungen einer anderen öffentlichen Stelle fallen nicht in den Anwendungsbereich der VV Sponsoring, da diese nur Zuwendungen von Privaten als mögliches Sponsoring erfasst.

### 3. Sonstige unentgeltliche Zuwendungen

Spenden, Schenkungen etc.

Formloser, ausführlicher Antrag auf Zustimmung erforderlich

Je mehr der Förderungsaspekt an Bedeutung zunimmt und dem gegenüber der Eigennutz bzw. die Gegenleistung auf Seiten der Förderin bzw. des Förderers abnimmt, umso eher ist die Möglichkeit gegeben, eine Förderung zu akzeptieren.

Die VV Sponsoring findet dementsprechend sinngemäß Anwendung auf unentgeltliche Zuwendungen Privater (Spenden und Schenkungen).

<sup>38</sup> Burgi, Sponsoring der öffentlichen Hand, 1. Auflage 2010, S. 77.

<sup>39</sup> Burgi, Sponsoring der öffentlichen Hand, 1. Auflage 2010, S. 79.

Spenden sind Leistungen durch Dritte in Form von Geld oder geldwerten Leistungen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Als Gegenleistung kommt die Möglichkeit, die Spende öffentlich zu kommunizieren, in Betracht.

Beispiel:

*Die Privatperson X übergibt der Behörde 2.000 Euro mit der Bitte, mit diesem Geld ein gemeinnütziges Projekt zu fördern.*

Schenkungen sind Leistungen durch Dritte in Form von Geld oder geldwerten Leistungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des öffentlichen Zwecks geht.

Beispiel:

*Ein Verlag wendet der Bibliothek einer Behörde kostenlos Fachliteratur aus dem eigenen Verlagsprogramm zu.*

### 3.1. Sinngemäße Anwendung der VV Sponsoring - Prüfungsmaßstab

Sinngemäße Anwendung der VV Sponsoring bedeutet zunächst, dass es sich nicht um das in der BaFin aufgrund der Leitungsentscheidung unzulässige Sponsoring im klassischen Sinne handelt. Sinngemäße Anwendung bedeutet eine Anwendung nach Sinn und Zweck der VV Sponsoring und entsprechend des darin vorgesehenen Verfahrens. Der Sinn und Zweck der Verwaltungsvorschrift ist u.a. die Vermeidung jeden Anscheins fremder Einflussnahme, um die Integrität und Neutralität des Staates zu wahren.<sup>40</sup>

Mit dem Auftrag der BaFin vereinbar

Ein Geschenk oder eine Spende kann dann im Sinne der VV Sponsoring angenommen werden, wenn die Annahme mit dem Auftrag der BaFin vereinbar ist und keine Beeinflussung der Integrität und Neutralität der BaFin gegeben ist. Hilfsweise kann auf die in der VV Sponsoring veröffentlichten Beispielfälle zurückgegriffen werden:

- Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Gesundheitsförderung und -prävention,
- sonstige repräsentative Veranstaltungen,
- Zuwendung an Büchereien und Mediatheken als Ergänzung des dienstlichen Angebotes.

---

<sup>40</sup> Siehe Nr. 2 der VV Sponsoring.

## Keine entgegenstehenden Gründe in der Person des Zuwenders

Ist die Zuwendung nach Sinn und Zweck der VV Sponsoring legitim, so ist zu klären, ob Umstände in der Person der bzw. des Zuwendenden einer Annahme entgegenstehen.

Problematisch sind Zuwendungen von natürlichen oder juristischen Personen, zu denen ein dienstlicher oder geschäftlicher Kontakt (z.B. Aufsichtstätigkeit, Beschaffungsstelle) besteht. Dies sind die im ersten Teil des Leitfadens genannten Risikostufen A und B.

### 3.2. Verfahren

Spezielle Verfahrensvorschriften sieht die VV Sponsoring für die sinngemäße Anwendung nicht vor, allerdings sind die allgemeinen Grundsätze dieser auch bei der sinngemäßen Anwendung zu beachten, insbesondere folgende Vorgaben:

- Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren.
- Über die Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen ist grundsätzlich restriktiv zu entscheiden.
- In der Eingriffsverwaltung - d.h. bei der unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung des hoheitlichen Aufgabenbereichs der BaFin - ist Sponsoring nicht möglich.
- Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potenzieller „Sponsoren“ muss gewahrt werden.
- Es dürfen bei der Annahme der Zuwendung keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.<sup>41</sup>

## 4. Kein Sponsoring

### Angemessene Kostenteilung bei gleichgerichteter Zielsetzung

#### Formlose Mitteilung per E-Mail an die ZC

Kein Fall von Sponsoring liegt vor, wenn die Dienststelle und der Private aufgrund gleichgerichteter Zielsetzung eine angemessene Kostenteilung vereinbaren.

#### Beispiel:

*Referent X referiert auf einer Fachtagung im Rahmen des Hauptamtes. Für seinen Vortrag wird kein Honorar entrichtet, er darf aber kostenlos an der Tagung teilnehmen bzw. die Reisekosten werden vom Veranstalter übernommen. Ein weiterer BaFin-Beschäftigter erhält einen 50% Nachlass auf die Teilnahmegebühr.*

Da sowohl die BaFin als auch die Veranstalterin bzw. der Veranstalter an einem Wissens- und Erfahrungstausch interessiert sind, kann hier die gleichgerichtete

<sup>41</sup> Siehe Nr. 3 der VV Sponsoring.

Zielsetzung bejaht werden. Von einer angemessenen Kostenteilung kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn das Entgelt für die Teilnahme bzw. die Höhe der übernommenen Reisekosten im Vergleich zum Gegenwert des Vortrags nicht unverhältnismäßig hoch erscheint.<sup>42</sup>

Tatbestandlich liegt auch kein Fall von Sponsoring vor, wenn die Teilnahme an einer Veranstaltung für alle Teilnehmenden kostenlos ist.

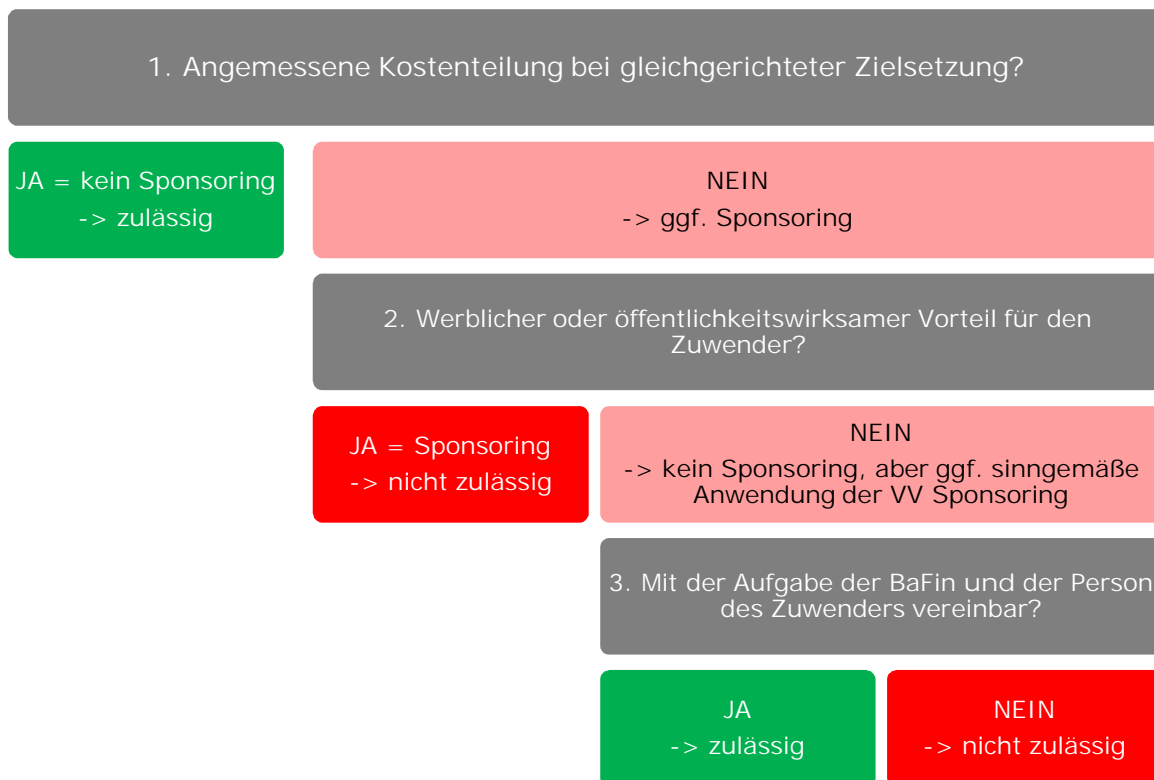
Ebenfalls liegt tatbestandlich kein Sponsoring vor, wenn an Stelle des Privaten eine andere öffentliche Stelle der BaFin eine Zuwendung zukommen lässt:

Beispiel:

Die Bibliothek einer anderen Behörde übergibt ihren Bestand an die BaFin-Bibliothek.<sup>43</sup>

### 5. Schnelltest - Wann liegt Sponsoring vor?

Hier finden Sie einen Schnelltest zur Frage der Zulässigkeit einer Sponsoringzuwendung. Bitte kontaktieren Sie in jedem Fall, in dem Sie mit möglichem Sponsoring konfrontiert werden, die ZC.



<sup>42</sup> Siehe Nr. 1 Absatz 2 der VV Sponsoring.

<sup>43</sup> Siehe Nr. 1 Absatz 1 der VV Sponsoring.